

§ 5 NÖ EEG 2012 Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen

NÖ EEG 2012 - NÖ Energieeffizienzgesetz 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.07.2020

Die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen hat nach den Anhängen II und IV der Endenergieeffizienzrichtlinie (§ 3 Z 22) zu erfolgen, wobei den von der Europäischen Kommission harmonisierten Modellen Rechnung zu tragen ist.

In Kraft seit 01.05.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at